



Protokoll Stadtrat Kloten

Datum	16. Januar 2007
Archiv	O1.B Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Vorschriften
Thema	Postulat Priska Seiler Graf; Anschluss an das kantonale Ombudsmann-Büro
Beschluss-Nr.	12-2007

Am 4. Juli 2006 reichte Priska Seiler Graf gemeinsam mit 10 Mitunterzeichnenden ein Postulat ein, welches der Stadtrat mit Beschluss Nr. 196-2006 vom 5. September 2006 entgegengenommen hat. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

„Der Stadtrat wird gebeten, den Anschluss an das kantonale Ombudsmann-Büro zu prüfen“

Der Stadtrat zieht in Erwägung:

1. In der seit 1. Januar 2006 geltenden Kantonsverfassung ist in Art. 81 Abs. 4 die Möglichkeit vorgesehen, dass Gemeinden mit einer entsprechende Bestimmung in ihrer Gemeindeordnung die Tätigkeit der kantonalen Ombudsstelle vorsehen können.

Art. 81 Ombudsstelle

¹ Der Kantonsrat wählt eine Ombudsperson. Diese leitet die Ombudsstelle.

² Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privatpersonen und der kantonalen Verwaltung, kantonalen Behörden oder Privaten, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

³ Die Ombudsstelle ist unabhängig.

⁴ Sie kann auch in Gemeinden tätig werden, deren Gemeindeordnung dies vorsieht.

2. Die Ombudsstelle des Kantons Zürich empfiehlt hierfür folgenden Text in der Gemeindeordnung einzufügen:
"In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Gemeindebehörden von [X] nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt."
3. Die Kosten werden gemäss Auskunft des kantonalen Ombudsmanns pauschal in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl erhoben. Eine fallweise Entschädigung ist nicht vorgesehen und nicht sinnvoll, da wegen der Unterschiedlichkeit der Fälle auch der aufgewendete Zeitaufwand grosse Abweichungen aufweist. Eine detaillierte Erfassung der Arbeitsstunden und entsprechende Verrechnung ist ebenfalls nicht vorgesehen. Die Kostenfrage wird momentan in einer kantonsrätlichen Kommission beraten. Der Rahmen wird sich zwischen Fr. 1 - 4 pro Kopf der Bevölkerung bewegen. Ziel des Ombudsmannes ist es, Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerungszahl von 220'000 zu "akquirieren". Bei dieser Zahl würden sich die Kosten um Fr. 1.50 - Fr. 1.70 bewegen. Somit wäre für Kloten mit Kosten von ca. Fr. 27'000.- bis Fr. Fr. 31'000.- zu rechnen.
4. In seiner Antwort auf das Postulat von Frau Regula Götsch Neukom betreffend Schaffung einer Ombudsstelle hat der Stadtrat am 1. Juli 2003 folgende Ansicht vertreten:
Der Stadtrat vertritt die Ansicht, dass die Behörden – insbesondere die Mitglieder der Schulpflege und des Stadtrates – genügend nahe bei der Bevölkerung sind, um auch mit Problemen und Anliegen, welche vielleicht in einem grösseren Gemeinwesen an

den Ombudsmann getragen werden, konfrontiert werden zu können. Umgekehrt stehen aber auch die Türen der Verwaltung offen, wenn mit Behörden Schwierigkeiten zu lösen sind, für welche nicht der Rechtsweg beschritten werden kann oder soll. Aufgrund obiger Erwägungen und mit Blick auf die doch sehr überschaubaren Verhältnisse in Politik und Verwaltung der Stadt Kloten ist der Stadtrat der Ansicht, dass auf die Schaffung einer Ombudsstelle für die Stadt Kloten generell und auch für die Schule im Speziellen verzichtet werden soll.

5. Der Stadtrat steht immer noch hinter diesen Aussagen. Zu diesem Zeitpunkt war eine Anschlussmöglichkeit an die kantonale Ombudsstelle noch nicht vorgesehen. Heute ist der Stadtrat der Meinung, dass es im Interesse der Bevölkerung liegt und das Vertrauen in Behörden stärkt, wenn von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht wird. Im Rahmen einer Revision der Gemeindeordnung haben die Stimmberechtigten selbst die Möglichkeit zu entscheiden, ob Ihnen diese Möglichkeit, die Dienste der kantonalen Ombudsstelle in Anspruch nehmen zu können, den unter Pt. 3 erwähnten Preis wert ist.
6. Die Gemeindeordnung der Stadt Kloten ist in Folge des neu in Kraft getretenen Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich verschiedenen Anpassungen zu unterziehen. Der Stadtrat schlägt vor, eine Abstimmung über eine Anpassung der Gemeindeordnung, welche den Anschluss an die kantonale Ombudsstelle vorsieht, erst zusammen mit dieser ebenfalls notwendigen Teilrevision im Verlauf des Jahres 2007/2008 durchzuführen.

Beschluss:

1. Im Sinne der Erwägungen wird der Stadtrat im Rahmen einer später vorzulegenden Teilrevision der Gemeindeordnung folgende Ergänzung beantragen:

Art. 58 bis (neu)

In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsperson, ob die Gemeindebehörden von Kloten nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt

2. Das Postulat Priska von Priska Seiler Graf betreffend Prüfung eines Anschlusses an die kantonale Ombudsstelle wird als erledigt abgeschrieben.
3. Der Stadtrat wird den Abstimmungstermin mit der Abstimmung über die im Verlauf des Jahres 2007 vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung infolge Inkrafttretens des neuen Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich, zusammenlegen.

Mitteilungen an:

- Priska Seiler Graf, Händlenstr. 124, 8302 Kloten
- Büro des Gemeinderates
- Mitglieder des Stadtrates

Für Rückfragen ist zuständig: Thomas Peter, Verwaltungsdirektor, 044 815 12 60 / thomas.peter@kloten.ch

STADTRAT KLOTEN

René Huber
Präsident

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor